



Richtlinien zur Vergabe von Studienstipendien

(1) Zweck der Ingrid Braun Stiftung ist die Förderung

- der Jugend- und Altenhilfe,
- der Erziehung und Bildung,
- des Tierschutzes
- der Gesundheit
- des Sports.

(2) Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch die Vergabe von Stipendien und durch die Zurverfügungstellung der finanziellen Mittel an die jeweiligen Träger der zuständigen Einrichtungen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Ingrid Braun Stiftung vergibt Stipendien aus eigenen Mitteln ausschließlich aufgrund dieser Richtlinien. Diese Richtlinien gelten nicht für Stipendien Dritter (z.B. Begabtenförderungswerke, DAAD, DFG, Stiftungen), deren Bewilligung aufgrund von eigenen Stipendienrichtlinien erfolgt. Sie können jedoch ergänzend zur Anwendung kommen.

(2) Die bewilligten Mittel stehen nur für den in der Bewilligung bzw. dem Vertrag genannten Zweck und nur in der bewilligten Höhe zur Verfügung. Zusätzliche Mittel können nicht bereitgestellt werden. Die Richtlinien sind zum Gegenstand der Bewilligung bzw. des Vertrags zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Förderung

(1) Die Ingrid Braun Stiftung vergibt Stipendien zur Förderung der Forschung und Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung.

(2) Die Annahme des Stipendiums darf zu keiner Arbeitnehmertätigkeit für die Ingrid Braun Stiftung führen. Durch das Stipendium entsteht kein damit unmittelbar verbundenes Austauschverhältnis im Sinne einer Gegenleistung. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Da kein Arbeitsentgelt nach § 14 Sozialgesetzbuch, Viertes Buch (SGB IV), vorliegt, besteht auch keine Sozialversicherungspflicht.

§ 3 Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums

Stipendien nach diesen Richtlinien können nur an qualifizierte Schüler, Studierende, Doktoranden und Doktorandinnen oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für das Studium, die Promotion, die Habilitation und für bestimmte Forschungs-, Ausbildungs- und Fortbildungszwecke gewährt werden. Ein Stipendium kann vergeben werden, sofern mit diesem Stipendium sowie etwaigen anderen Stipendien und Einnahmen die Höchstgrenze von 1.500,00 € monatlich im Durchschnitt eines Kalenderjahres nicht überschritten werden. Die Bewerberin/der Bewerber hat die Ingrid Braun Stiftung über weitere Stipendien und Einnahmen zu informieren. Eine Immatrikulation an einer (Hoch-) Schule oder Universität oder

gleichwertigen Bildungseinrichtung ist in der Regel erforderlich und der Stiftung durch Übermittlung einer Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen.

§ 4 Antragstellung und Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten

- (1) Stipendien sollen rechtzeitig in geeigneter Form ausgeschrieben werden.
- (2) Die Ausschreibung erfolgt grundsätzlich auf der Website der Stiftung. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich durch die Bewerberin/den Bewerber selbst durch einen Antrag in Textform. Der Antrag soll ein Motivationsschreiben, einen tabellarischen Lebenslauf und die Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers beinhalten. Die Qualifikation ist von der Bewerberin/dem Bewerber durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (3) Die Stipendiatin/der Stipendiat ist verpflichtet, das Stipendienziel nach besten Kräften, zu verfolgen. Die Stipendiatin/der Stipendiat hat daher alles zu unterlassen, was die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährdet. Ferner hat sich die Stipendiatin/der Stipendiat so zu verhalten, dass der bestimmungsgemäße Betrieb der Bildungsstätte und ihrer Einrichtungen nicht gestört wird und die geltende Rechtsordnung beachtet wird.
- (4) Die Stiftung kann der Stipendiatin/dem Stipendiaten bestimmte Informationspflichten auferlegen.
- (5) Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, der Stiftung bis vier Wochen nach Ablauf eines Studienjahres einen Bericht über den Lern-/ Studienfortschritt, erreichte Credits und abgelegte Prüfungen bzw. in der Bewerbung avisierte Qualifikationen zu übermitteln.
- (6) Jede für die Höhe des Stipendiums relevanten Veränderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Stipendiatin/des Stipendiaten sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist unverzüglich mitzuteilen, wenn der Stipendienzweck erreicht ist oder das Studium oder das wissenschaftliche Vorhaben abgebrochen wird.

§ 5 Auswahlentscheidung

- (1) Unter den Antragstellenden erfolgt die Auswahl geeigneter Bewerberinnen/Bewerber für ein Stipendium durch den Beirat der Stiftung.
- (2) Aus den vollständig fristgerecht eingereichten Bewerbungen trifft der Vorstand eine Vorauswahl anhand der in § 3 Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) genannten Kriterien. Die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden zu einem persönlichen Auswahlgespräch eingeladen. An dem Gespräch nimmt neben dem Vorstand mindestens ein Beiratsmitglied teil. Diese entscheiden anhand der fachlichen und persönlichen Eignung über die Förderwürdigkeit. Die Vergabe der Stipendien erfolgt im Anschluss unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Stipendien.

§ 6 Bewilligung und Förderhöhe

- (1) Die Gewährung des Stipendiums erfolgt bei Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Ingrid Braun Stiftung. Über die bewilligten Mittel hinaus werden weitere Leistungen nicht übernommen. Die Ingrid Braun Stiftung empfiehlt den Stipendiatinnen und Stipendiaten, im eigenen Interesse eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen; die Kosten hierfür werden von der Stiftung nicht übernommen. Die Gewährung des Stipendiums erfolgt in der Regel über eine Stipendienvereinbarung.

(2) Die Höhe des Stipendiums darf einen für die Erfüllung der Aus- und Fortbildung sowie der Forschungsaufgabe bzw. für die Besteitung des individuellen Lebensunterhalts und die Deckung des individuellen Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen.

§ 7 Kündigung der Stipendienvereinbarung und Rückforderung

(1) Die Kündigung der Stipendienvereinbarung richtet sich nach den §§ 60 - 62 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Sie ist nur möglich bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse und sofern eine Anpassung der Vereinbarung nicht möglich oder zumutbar ist. Die Ingrid Braun Stiftung kann die Stipendienvereinbarung insbesondere dann kündigen, wenn

- a) das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- b) gravierende Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vorliegen, die von der jeweiligen Universität/Hochschule in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind,
- c) nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzung der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt wurden,
- d) die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden,
- e) Auflagen oder Pflichten nicht oder nicht innerhalb einer von der Ingrid Braun Stiftung gesetzten Frist erfüllt worden sind oder
- f) die geförderte Person das Studium oder das wissenschaftliche Vorhaben abbricht,
- g) die geförderte Person sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Stipendienziels bemüht.

(2) Die Kündigung führt grundsätzlich zu einer Aufhebung für die Zukunft und einer Einstellung der Zahlungen. Im Voraus geleistete Zahlungen sind von der Stipendiatin/dem Stipendiaten ab Kündigungszeitpunkt (gegebenenfalls anteilig) zu erstatten. Im Fall von a) und b) sind die empfangenen Leistungen rückwirkend von Beginn der Stipendienvereinbarung zu erstatten. Im Fall von c) sind die Leistungen ab dem Eintritt der Änderung, die die Förderung entfallen lässt, zu erstatten.

§ 8 Rücknahme bzw. Widerruf der Bewilligung und Rückforderung

(1) Rücknahme und Widerruf der Bewilligung richten sich nach §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Erstattung und Verzinsung richten sich nach § 49a VwVfG. Die Ingrid Braun Stiftung behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, insbesondere wenn

- a) das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- b) gravierende Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vorliegen, die von der betreffenden Universität/Hochschule in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind,
- c) nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzung der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt wurden,
- d) die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden,
- e) Auflagen oder Pflichten nicht oder nicht innerhalb einer von der Ingrid Braun Stiftung gesetzten Frist erfüllt worden sind oder
- f) die geförderte Person das Studium oder das wissenschaftliche Vorhaben abbricht,
- g) die geförderte Person sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Stipendienziels bemüht.

(2) Im Fall von a) und b) wird die Bewilligung vollständig und rückwirkend zurückgenommen. Die bereits erhaltenen Leistungen sind von der Stipendiatin/dem Stipendiaten zu erstatten. Im Fall von c) wird die Bewilligung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung, die die Voraussetzung der Förderung entfallen lässt, zurückgenommen und die überzahlten Leistungen zurückgefordert. In den übrigen Fällen wird die Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen und die Leistungen eingestellt. Im Voraus geleistete Zahlungen sind von der Stipendiatin/dem Stipendiaten (gegebenenfalls anteilig) zu erstatten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2024 in Kraft.

(Spengler)
Stiftungsvorstand
